

Beschluss des Grossen Gemeinderates

betreffend

Reglement über die Erhebung der Konzessionsabgabe auf Strom und die Spezialfinanzierung Förderprogramm Energie

Der Grosse Gemeinderat von Spiez

- auf Antrag des Gemeinderates
- gestützt auf Art. 31 c) und 39 c) der Gemeindeordnung

beschliesst:

1. Das Reglement über die Erhebung der Konzessionsabgabe auf Strom und die Spezialfinanzierung Förderprogramm Energie wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 31 c) der Gemeindeordnung.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

1. Zusammenfassung

An der bisherigen Konzessionsabgabe für die Durchleitungsrechte der BKW soll festgehalten werden. Damit diese weiterhin erhoben werden kann, ist ein entsprechendes Reglement zu verabschieden.

Im Zuge der Ausarbeitung des Reglements zur Konzessionsabgabe stellte sich die Frage, ob die bestehende Energieförderung der Gemeinde über einen Teil der Konzessionsabgabe gespiesen werden soll, da eine thematische Verknüpfung auf der Hand liegt. Spiez verfügt seit 1999 über ein kommunales Energieförderprogramm. Im Fördertopf werden bisher jährlich CHF 60'000.00 eingestellt, mit einer Teilzweckbindung der Konzessionsabgabe kann der Fördertopf erheblich erhöht werden. Durch die Energie- und Klimakrise besteht ein gesellschaftlicher Druck, Massnahmen in diesem Bereich umzusetzen.

Die Gemeinde Spiez, welche den Klimanotstand ausgerufen hat und seit 2006 Energiestadt ist, blickt auf eine gepflegte, kommunale Energiepolitik zurück. Für eine zeitgemässe Förderung mit einer bestmöglichen Wirkung und entsprechenden Anreizen wurde das Förderprogramm entsprechend überarbeitet.

2. Ausgangslage

Seit langer Zeit schliessen die Bernischen Gemeinden mit der BKW oder einem anderen Energieversorgungsunternehmen (EVU) einen Konzessionsvertrag ab und erheben eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU. Diese Abgabe wird vom EVU dem Endverbraucher unter dem Titel „Abgabe an Gemeinde“ in Rechnung gestellt. Die Grundlagen und Berechnungsparameter für die Gemeindeentschädigung der Gemeinde Spiez sind in einem sogenannten Gemeindevertrag aus dem Jahr 2004 resp. im revidierten Anhang geregelt.

Die Gemeinde Spiez hat im Rechnungsjahr 2021 rund CHF 560'000 an Gemeindeentschädigung vereinnahmt (2020: CHF 540'000). Die Entschädigung fliesst bisher ohne Zweckbindung in den allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt).

Die durchschnittliche Gemeindeabgabe für einen Mehrpersonenhaushalt beträgt etwa CHF 8.00 pro Monat.

3. Bericht

Förderbeitrag Energie

Die Gemeinde Spiez hat seit Jahrzehnten ein bestehendes Förderprogramm „Förderbeitrag Energie“ zur Förderung von energetischen Sanierungen und erneuerbaren Energien.

Bisher werden die folgenden Tatbestände gefördert:

- Warmwasserkollektoren
- Holz-Zentralheizung: Pellets, Hackschnitzel oder Stückholz
- Anschluss an einen Wärmeverbund
- Wärmepumpen (exkl. Luft/Wasser-Wärmepumpen)
- Photovoltaikanlagen
- Fenster
- Dämmung nach aussen
- Dämmung gegen unbeheizt
- Innovative Energiesysteme

Kumulierte Maximalbeiträge pro Liegenschaft und Jahr sind festgelegt.

Im Fördertopf stehen aktuell jährlich CHF 60'000.00 zur Verfügung. Dieser wird bislang aus dem allgemeinen Finanzhaushalt finanziert (Produktgruppe 51). Es wird kein fixer Betrag pro

Fördertatbestand zugesichert. Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Anzahl eingegangener Gesuche pro Jahr. Übersteigt das Total der Förderbeträge aller eingegangenen Gesuche den verfügbaren Fördertopf von CHF 60'000.00, wird das Fördergeld anteilmässig mithilfe eines Umwandlungssatzes auf die eingegangenen Gesuche verteilt. Die Planungs-, Umwelt- und Baukommission (PUB) entscheidet Ende Jahr über die Höhe der Förderbeiträge.

Erwägungen

An einer Abgeltung zur Durchleitung des Stromes der BKW über das Gemeindegebiet soll festgehalten werden. Zurzeit wird in verschiedenen Gemeinden in der Region eine Teilzweckbindung der Konzessionsabgabe an ein Energieförderprogramm geprüft oder ist bereits in Kraft (z. B. Frutigen, Reichenbach und Thun in Prüfung; Uetendorf, Steffisburg und Zweisimmen in Kraft).

Mit dem vorliegenden «Reglement über die Erhebung der Konzessionsabgabe auf Strom und die Spezialfinanzierung Förderprogramm Energie» vom 16. November 2022, der dazugehörigen Verordnung zum Reglement vom 21. Dezember 2022 sowie dem Förderprogramm Energie Gemeinde Spiez vom 16. November 2022 wird dem Grossen Gemeinderat ein Vorschlag zum Umgang mit der Abgabe und zur Förderung erneuerbarer Energie unterbreitet.

Teilzweckbindung

Reglement

Das Reglement schafft die Rechtsgrundlage zur Erhebung einer Konzessionsabgabe (auch Gemeindeabgabe) auf Strom sowie die Teilzweckbindung als Spezialfinanzierung „Förderprogramm Energie“. Abänderungen des Reglements liegen in der Kompetenz des Grossen Gemeinderats.

Die Gemeindeabgabe beträgt wie bis anhin 1,5 Rappen pro Kilowattstunde und maximal CHF 25.00 pro Zähler und Monat. Die Einlage in diese Spezialfinanzierung beträgt 20 – 40 % der gesamten jährlichen Gemeindeabgabe auf Strom.

Verordnung

Die Verordnung regelt die Höhe der jährlichen Einlage in die Spezialfinanzierung, die näheren Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beträgen, das Verfahren, die Förderbereiche und die Auflagen an die Beitragsbezüger.

Zu Beginn soll die Spezialfinanzierung Förderprogramm Energie mit einer jährlichen Einlage von 30 % der gesamten jährlichen Gemeindeabgabe auf Strom geäufnet werden. Innerhalb der Bandbreite von 20 – 40 % kann der Gemeinderat auf die Schwankungen der jährlichen Konzessionsabgabe und der Anzahl Gesuche reagieren.

Förderprogramm Energie

Im Förderprogramm werden die Fördertatbestände, die Höhe der Förderbeiträge sowie die Anforderungen und Kriterien für eine bestmögliche energiepolitische Steuerung festgelegt. Das Ziel der Überarbeitung des Förderprogramms ist eine zeitgemässe Förderung, die Anreize schafft, wo in Bezug auf erneuerbarer Energie und Klima am meisten bewirkt werden kann. Beispielsweise sind Gebäude für 30 % des CO₂-Ausstosses verantwortlich, weshalb eine Förderung von Gebäudesanierungen zielführend ist.

Änderungen der Fördertatbestände und Beiträge liegen wie bis anhin in der Kompetenz der Planungs-, Umwelt- und Baukommission (PUB). Der Maximalbeitrag als Total für alle Fördertatbestände pro Gebäude und Jahr liegt bei CHF 6'000.00 für Einfamilienhäuser und CHF 8'000.00 für alle anderen Kategorien.

Auf den bisher praktizierten Umwandlungssatz wird verzichtet. Mit der Nennung eines fixen Förderbeitrags verfügen Bauherren über eine entsprechende Planungssicherheit. Wird der budgetierte Förderbeitrag für das laufende Jahr überschritten, so werden die Gesuchsteller in einer

Warteliste aufgenommen und im darauffolgenden Jahr berücksichtigt. Auch kann der Gemeinderat mit einer höheren Einlage für das kommende Jahr reagieren.

Mit einer neue Teilzweckbindung der Konzessionsabgabe auf Strom als Spezialfinanzierung Förderprogramm Energie kann der jährlich verfügbare Fördertopf deutlich vergrössert werden (schätzungsweise CHF 160'000.00 pro Jahr, Basis Konzessionseinnahmen 2020). Die jährlichen Konzessionsabgaben schwanken, weshalb auch die jährliche Einlage in den Fördertopf variieren wird.

Die Administration des Förderprogramms übernimmt wie bisher die Abteilung Hochbau, Planung, Umwelt.

Von der Förderung profitieren Hausbesitzer sowie Mieterinnen und Mieter indirekt über eine Absenkung der Nebenkosten. Auch das Gewerbe wird aufgrund von Sanierungsaufträgen und durch den spezifischen Fördertatbestand unterstützt.

Förderbereiche und Fördertatbestände	Was wird gefördert?
Beratung + Information	
GEAK plus	GEAK Plus mit Bericht und Grobanalyse für komplexe Gebäude Für bestehende Gebäude (vor 2012 erstellt)
Energieeffizienz Gewerbe und Industrie	Beratung und Dienstleistungen im Energiebereich, Energieeffizienzprogramme und Energieanalysen, Betriebsoptimierung Keine Förderung von Massnahmen, für welche eine gesetzliche Verpflichtung besteht
Gebäudesanierungen	
Förderung Einzelbauteile	Einzelbauteile bei energetischen Gebäudesanierungen Keine Doppelförderungen mit Kanton Energetische Verbesserungen an Gebäudehülle von Gebäuden, die vor 2000 erstellt wurden
Erneuerbare Wärme	
Thermische Solaranlagen	Sonnenkollektoranlagen für Warmwasser oder für Warmwasser und Heizungsunterstützung.
Heizungsersatz	Ersatz von Gas-, Öl- oder Elektroheizungen durch den Anschluss an Fernwärme, Wärmepumpen Grundwasser und Erdsonden, Wärmepumpen Luft-Wasser oder Holzheizungen
Machbarkeitsstudie für Erdsonden	Beitrag an geologische Vorabklärungen und Begleitung bei Erdsonden-Bohrungen
Erneuerbarer Strom	
Winteroptimierte PV-Anlagen	Fassadenanlagen, PV-Anlagen an Bauten und Infrastrukturanlagen Anlagen müssen reflexionsarm sein
PV - Dachbelegung	PV-Fläche, welche 25 W/m2 Energiebezugsfläche überschreitet Bedingung: volle Dachbelegung Gebäude, welche vor 2020 erstellt wurden (keine Neubauten)
Mobilität	
Ladestationen in MFH	Basisinfrastruktur E-Ladestationen für private Parkplätze von Mehrfamilienhäusern (MFH, ohne Ladestation) Förderung für bestehende Mehrfamilienhäuser (ab 4 Wohneinheiten). Keine Förderung bei Neubauten und Nicht-Wohnbauten

Innovative Projekte	
Innovative Projekte	Zukunftsweisende Sonderprojekte im Bereich der Energieeffizienz, der Einsparung von Treibhausgasemissionen oder der Produktion und Nutzung erneuerbarer Energien Projekte gehen wesentlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen und/oder leisten einen ausserordentlichen Beitrag zur Erreichung des kommunalen Netto-Null-Ziels oder zur Behebung der Winterstromproblematik Projekte mit hohem Innovationspotenzial und/oder grossem Multiplikatoreneffekt (innerhalb der Gemeinde Spiez) Bewertung durch Fachausschuss Energie

Termine

Das Reglement muss am 1. Januar 2024 in Kraft treten, damit die BKW weiterhin die Konzessionsabgabe auf Strom bei den Endverbrauchern erheben kann. Ansonsten fehlt hierfür die gesetzliche Grundlage.

4. Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Grossen Gemeinderat, das Reglement über die Erhebung der Konzessionsabgabe auf Strom und die Spezialfinanzierung Förderprogramm Energie zu genehmigen.

Beilagen

- Reglement über die Erhebung der Konzessionsabgabe auf Strom und die Spezialfinanzierung Förderprogramm Energie vom 16. November 2022
- Verordnung über die Erhebung der Konzessionsabgabe auf Strom und die Spezialfinanzierung Förderprogramm Energie vom 21. Dezember 2022 (Entwurf)

Spiez, 25. Januar 2023